

## Gegenüberstellung Satzung Windrad e.V.

### Aktuelle Fassung

### Änderungsvorschlag

#### § 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

**„JUGENDBEGEGNUNGSHAUS WINDRAD  
IM GUT HEUCHELHOF e.V.“**

mit der Kurzform:

**„JUGENDBEGEGNUNGSHAUS WINDRAD e.V.“**

- (2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Würzburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen **werden**.
- (4) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

„JUGENDBEGEGNUNGSHAUS WINDRAD IM GUT HEUCHELHOF e.V.“

mit der Kurzform:

„JUGENDBEGEGNUNGSHAUS WINDRAD e.V.“

- (2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Würzburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
- (4) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung. **Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.**
- (5) **Nach kirchlichem Recht ist der Jugendbegegnungshaus Windrad im Gut Heuchelhof ein privater kanonischer Verein.**

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe und ihre Förderung aus christlicher Verantwortung in der Region Würzburg, vornehmlich im Bereich des Würzburger Stadtteils Heuchelhof.
- (2) Der Vereinszweck soll erreicht werden insbesondere durch die Trägerschaft eines in Räumen der katholischen Kirchenstiftung St. Sebastian Würzburg eingerichteten Jugendbegegnungshauses, in dem Verantwortlichen, vor allem auch aus der kirchlichen Jugendarbeit, die Durchführung von Bildungs- und Freizeitmaßnahmen ermöglicht werden sollen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar kirchlich-gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe und ihre Förderung aus christlicher Verantwortung in der Region Würzburg, vornehmlich im Bereich des Würzburger Stadtteils Heuchelhof.
- (2) Der Vereinszweck soll erreicht werden insbesondere durch die Trägerschaft eines in Räumen der katholischen Kirchenstiftung St. Sebastian Würzburg eingerichteten Jugendbegegnungshauses, in dem Verantwortlichen, vor allem auch aus der kirchlichen Jugendarbeit, die Durchführung von Bildungs- und Freizeitmaßnahmen ermöglicht werden sollen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar kirchlich-gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

#### § 4 Mittel des Vereins

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes sind aufzubringen insbesondere durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge, über deren Art, Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt;
- (2) Spenden, Schenkungen, Zuschüsse und sonstige Fördermittel staatlicher, kommunaler, kirchlicher oder anderer Stellen.

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat stimmberechtigte und fördernde Mitglieder. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein; ihre Anzahl soll nicht mehr als neun betragen.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlicher Antrag durch Entscheidung des **erweiterten** Vorstandes.
- (3) Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses die nächste Mitgliederversammlung anrufen, welche endgültig entscheidet.
- (4) Das Mitgliedsjahr ist das Kalenderjahr. Während eines Jahres eingetretene **fördernde** Mitglieder entrichten den vollen Jahresbeitrag.

#### § 6 Stimmberechtigte Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins nach § 5 Abs. 1 sind:

1. der jeweilige Pfarrer von St. Sebastian Würzburg-Heuchelhof kraft seines Amtes,
2. ein von der Kirchenverwaltung der Pfarrei St. Sebastian

#### § 4 Mittel des Vereins

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes sind aufzubringen insbesondere durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge, über deren Art, Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt;
- (2) Spenden, Schenkungen, Zuschüsse und sonstige Fördermittel staatlicher, kommunaler, kirchlicher oder anderer Stellen.

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) **Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Zwecke des Vereins ideell und finanziell zu unterstützen bereit ist.**
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Entscheidung des Vorstandes.
- (3) Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses die nächste Mitgliederversammlung anrufen, welche endgültig entscheidet.
- (4) Das Mitgliedsjahr ist das Kalenderjahr. Während eines Jahres eingetretene Mitglieder entrichten den vollen Jahresbeitrag.

**entfällt**

- delegiertes Mitglied,
3. zwei delegierte Mitglieder des Sachausschusses Jugend des Pfarrgemeinderates von St. Sebastian, darunter möglichst der Jugendbeauftragte dieser Pfarrei,
  4. bis zu vier gewählte Vertreter aus dem Kreis der fördernden Mitglieder nach § 7 Abs. 2,
  5. ein Vertreter der Jugendleiterrunde der Pfarrei St. Sebastian, den diese delegiert.

## § 7 Fördernde Mitgliedschaft

*entfällt*

- (1) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Zwecke des Vereins ideell und finanziell zu unterstützen bereit sind.
- (2) Fördernde Mitglieder haben grundsätzlich nicht die Rechtsstellung eines stimmberechtigten Mitgliedes. Aus dem Kreis der fördernden Mitglieder können diese bis zu vier als stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit wählen.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die **stimmberechtigte Mitgliedschaft** endet
  - a. **durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes,**
  - b. **durch Kündigung seitens des Mitgliedes,**
  - c. **nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit,**
  - d. **durch Verlust des Amtes, das den Grund der Mitgliedschaft bildet.**
- (2) **Der Verlust der Stimmberechtigung schließt eine fördernde Mitgliedschaft im Verein nicht aus.**
- (3) **Die fördernde Mitgliedschaft kann** durch schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres beendet

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes,
  - b. durch schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres (s. a. § 5 Abs 4).
  - c. durch den Tod.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitglieds nach Abs. 1 Buchst. a) entscheidet der erweiterte Vorstand. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses die Mitgliederversammlung anrufen, welche endgültig entscheidet.

werden. (s. a. § 5 Abs 4).

- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds nach Abs. 1 Ziff. 1 entscheidet der erweiterte Vorstand. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses die Mitgliederversammlung anrufen, welche endgültig entscheidet.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## § 9 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 26 BGB)
2. der erweiterte Vorstand (§ 10)
3. die Mitgliederversammlung (§ 6)

## § 10 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus fünf Personen:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem zuständigen Pfarrer von St. Sebastian oder seinem Vertreter,
  - d) einem weiteren Mitglied (Kassier und/oder Schriftführer),
  - e) einem weiteren Vertreter möglichst aus dem örtlichen Pfarrgemeinderat (Pfarrgemeinderatsmitglied), wenn nicht ein diesem angehörendes Mitglied zum erweiterten Vorstand gewählt oder vom Pfarrer an seiner Stelle nach Abs. 2 Satz 2 delegiert wurde.
- (2) Der Pfarrer als Mitglied nach § 6 Abs. 1 gehört grundsätzlich dem erweiterten Vorstand kraft seines Amtes an. Er kann,

- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand (§ 26 BGB)
- (2) der erweiterte Vorstand (§ 8)
- (3) die Mitgliederversammlung (§ 12)

## § 8 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu neun Personen:
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. einer Person aus dem Pastoralteam oder dem Gemeindeteam der Pfarrei St. Sebastian, die vom Gemeindeteam St. Sebastian bestimmt wird.
  - d. einer Person aus der Kirchenverwaltung der Pfarrei St. Sebastian,
  - e. fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.
  - f. der Hausleitung des Jugendbegegnungshauses, sofern diese Person nicht bereits nach Buchst. a) bis e) Mitglied des

insbesondere wenn er in weiteren kirchlichen Vereinen ein Vorstandsamt hat, seine Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand in stets widerruflicher Weise auf einen anderen hauptamtlichen Mitarbeiter im pastoralen Dienst übertragen. (Bestätigung des Pfarrers, Bestätigung des pastoralen Hauptamtlichen durch den Pfarrer)

- (3) Bei Wahl des Pfarrers oder seines Vertreters zum 1. oder 2. Vorsitzenden nach Abs. 1 a) oder b) ist ein Mitglied des Vorstandes hinzu zu wählen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 a), b), d) und e) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

#### **§ 10a Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen der 2. Vorsitzende vertritt.

#### **§ 11 Aufgaben des erweiterten Vorstandes**

- (1) Dem erweiterten Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung für den Verein. Er hat die, in einer Niederschrift festzuhaltenden Organbeschlüsse durchzuführen und insbesondere den Jahresvoranschlag und die Jahresrechnung für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzubereiten.
- (2) Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Vereinszweckes in christlichem Geist.
- (3) Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichtes, des Finanzamtes oder des Bischöflichen Ordinariates Würzburg ist der

erweiterten Vorstandes ist.

Im Fall von Buchstabe f) reduziert sich die Anzahl der nach Buchstabe e) gewählten Personen auf vier.

- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nach Abs. 1 Buchst. a), b), und e) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

#### **§ 9 Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen der 2. Vorsitzende vertritt.

#### **§ 10 Aufgaben des erweiterten Vorstandes**

- (1) Dem erweiterten Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung für den Verein. Er hat die, in einer Niederschrift festzuhaltenden Organbeschlüsse durchzuführen und insbesondere den Jahresvoranschlag und die Jahresrechnung für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzubereiten.
- (2) Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Vereinszweckes in christlichem Geist.

erweiterte Vorstand an Stelle der Mitgliederversammlung nach § 14 Ziff. 6 zuständig. Von entsprechenden Satzungsänderungen hat der erweiterte Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung Kenntnis zu geben.

## § 12 Geschäftsgang des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. oder in seiner Vertretung den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. und 2. Vorsitzenden wenigstens noch zwei weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der erweiterte Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane, er verwaltet das Vereinsvermögen und tätigt Ausgaben im Rahmen des Jahresetats und der eingegangenen Verpflichtungen.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Vereins nach § 11 Abs. 1 können auf einen vom erweiterten Vorstand bestellten Geschäftsführer übertragen werden. Dieser handelt im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (4) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über alle Kassengeschäfte des Vereins insbesondere die Einnahmen und die Ausgaben. Er erstellt die, der Mitgliederversammlung vorzulegende, Jahresrechnung. Zahlungsanordnungen bedürfen der Unterschrift des 1. oder 2. Vorsitzenden. **Der Bankvollzug obliegt dem Kassier.**

- (3) Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichtes, des Finanzamtes oder des Bischöflichen Ordinariates Würzburg ist der erweiterte Vorstand an Stelle der Mitgliederversammlung nach § 16 Abs. 1 zuständig. Von entsprechenden Satzungsänderungen hat der erweiterte Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung Kenntnis zu geben.

## § 11 Geschäftsgang des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. oder in seiner Vertretung den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. **oder** 2. Vorsitzenden wenigstens noch weitere **vier** Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.
- (2) **Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ermöglichen, am Geschäftsgang ohne Anwesenheit am Versammlungsort mittels elektronischer Kommunikation teilzunehmen und ihr Stimmrecht wahrzunehmen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann den Geschäftsgang als Online-Sitzung einberufen.**
- (3) **Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren.**
- (4) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Der erweiterte Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane, er verwaltet das Vereinsvermögen und tätigt Ausgaben im Rahmen des Jahresetats und der eingegangenen Verpflichtungen.
- (6) Die laufenden Geschäfte des Vereins nach § 10 Abs. 1 können auf einen vom erweiterten Vorstand bestellten Geschäftsführer übertragen werden. Dieser handelt im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsorgane.

- (7) Die Hausleitung verwaltet die Barkasse und die Bankkonten des Vereins und führt Buch über alle Kassengeschäfte des Vereins insbesondere die Einnahmen und die Ausgaben. Sie erstellt die der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung. Zahlungsanordnungen bedürfen der Unterschrift des 1. oder 2. Vorsitzenden.

### § 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durch den Vorstand einzuberufen. Die Leitung obliegt grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden. Fördernde Mitglieder können mit nur beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen.
- (3) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens sieben Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der erweiterte Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und eine Abstimmungsempfehlung an die Mitgliederversammlung beschließen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.

### § 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durch den Vorstand einzuberufen. Die Leitung obliegt grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden.
- (2) Alle Mitglieder sind schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen.
- (3) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens sieben Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der erweiterte Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und eine Abstimmungsempfehlung an die Mitgliederversammlung beschließen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.
- (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann die Mitgliederversammlung als Online-



## Mitgliederversammlung einberufen.

### § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Entlastung des erweiterten Vorstandes
- (2) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes,
- (3) Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
- (4) Beschlussfassung über die Ablehnung der Aufnahme förrender, sowie den vom erweiterten Vorstand beschlossenen Ausschluss stimmberechtigter Mitglieder,
- (5) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder eine Auflösung des Vereins,
- (6) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen nach § 4 a,
- (7) Wahl zweier Rechnungsprüfer.

### § 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß nach § 13 Abs. 2 einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins sollen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit auf eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung vertagen.

### § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes,
- b) Entlastung des erweiterten Vorstandes
- c) Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
- d) Beschlussfassung über die Ablehnung der Aufnahme, sowie den vom erweiterten Vorstand beschlossenen Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder eine Auflösung des Vereins,
- f) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen nach § 4 Abs. 1,
- g) Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden
- h) Wahl von bis zu 5 Personen in den erweiterten Vorstand
- i) Wahl zweier Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

### § 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß nach § 12 Abs. 2 einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins sollen mindestens 2/3 der Mitglieder des Vereins anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit auf eine weitere

Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung vertagen.

## **§ 16 Geschäftsführung**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen übereinstimmen.
- (3) Die Geschäftsführung des erweiterten Vorstandes und die Jahresrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellte Prüfer zu überprüfen. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein. Der Prüfbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 17 Beschlussfassung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- (1) Eine Änderung der Satzung des Vereins - auch bei Änderung des Vereinszweckes - und die Auflösung des Vereins, kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Für Satzungsänderungen auf Verlangen einer Behörde gilt die Ausnahmeregelung des § 11 Abs. 3.
- (2) Zu diesen Beschlüssen ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich und ausreichend. (§17 Abs. 1)
- (3) Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Alle Beschlüsse gem. §17 Abs. 1 bedürfen vor ihrer Eintragung ins

## **§ 15 Geschäftsführung**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen übereinstimmen.
- (3) Die Geschäftsführung des erweiterten Vorstandes und die Jahresrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellte Prüfer zu überprüfen. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein. Der Prüfbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Beschlussfassung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- (1) Eine Änderung der Satzung des Vereins - auch bei Änderung des Vereinszweckes - und die Auflösung des Vereins, kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Für Satzungsänderungen auf Verlangen einer Behörde gilt die Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 3.
- (2) Zu diesen Beschlüssen ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich und ausreichend.
- (3) Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Alle Beschlüsse gem. §16 Abs. 1 bedürfen vor ihrer Eintragung ins Vereinsregister der schriftlichen bischöflichen Genehmigung.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die

Vereinsregister der schriftlichen bischöflichen Genehmigung.  
(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind vor der Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

#### **§ 18 Vermögensanfall bei Vereinsauflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall seines Vereinszweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an die kath. Kirchenstiftung St. Sebastian Würzburg-Heuchelhof. Sie hat das Restvermögen unmittelbar für kirchlich-gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung möglichst im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden.

#### **§ 19 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins am 02.05.2002 in Würzburg. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gemeinnützigkeit betreffen, sind vor der Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

#### **§ 17 Vermögensanfall bei Vereinsauflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall seines Vereinszweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an die kath. Kirchenstiftung St. Sebastian Würzburg-Heuchelhof. Sie hat das Restvermögen unmittelbar für kirchlich-gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung möglichst im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins am ~~XX14.X07X.XXXX2022~~ in Würzburg. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.